

Rechtsschutz- ordnung

gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der **vbba**

Stand: 27.05.2026

§ 1 Allgemeines

Die **vbba** gewährt ihren Mitgliedern nach § 2 Abs. 3 lit. e) und § 6 der Satzung der **vbba** Rechtsschutz nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl des Bundesvorstands.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Mitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und der vorprozessualen Tätigkeiten einschließlich der Kostenübernahme.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird nur für Fälle gewährt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitgliedes stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied einer Personal-/ Betriebsvertretung, einer Jugend- und Auszubildendenvertretung, einer Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte. Rechtsschutz wird auch gewährt bei Unfällen auf dem Weg unmittelbar von und zur Arbeitsstätte.
- (2) Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung gewährt.
- (3) Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird Rechtsschutz zur Wahrung ihrer Rechte aus dem Beschäftigungs-/ Dienstverhältnis der/des Verstorbenen gewährt, wenn sie die **vbba**-Mitgliedschaft unmittelbar im Anschluss an den Sterbemonat fortsetzen.

§ 4 Rechtsschutzvoraussetzungen

- (1) In Disziplinar- und Strafverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, es handelt sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt. Ausnahmen sind in Sonderfällen statthaft. Im Übrigen wird Verfahrensrechtsschutz nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht den gewerkschaftlichen Belangen der **vbba** zuwiderläuft.
- (2) Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft entstanden ist, das Mitglied den Beitrag in korrekter Höhe zahlt und mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig. Ausnahmen von Satz 1 sind in besonderen Fällen zulässig.
- (3) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 durch Dritte in Anspruch genommen wird, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 5 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Er soll über die regionale **vbba**-Gruppe und die **vbba**-Landesgruppe an den Bundesvorstand eingereicht werden. Der Vorstand der regionalen **vbba**-Gruppe kann, der Vorstand der **vbba**-Landesgruppe soll schriftlich zum Rechtsschutzbegehren (einschließlich Sachverhalt) eine Stellungnahme abgeben.
- (2) Der Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist vor Einlegung eines Rechtsbehelfs zu stellen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig. Dem Antrag ist eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes einschließlich aller Unterlagen beizufügen.
- (3) Über den Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert entschieden. Legt die Gegnerin/der Gegner der/des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (4) Rechtsschutz wird grundsätzlich durch das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied des Bundesvorstands bewilligt. Ablehnende Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung trifft der Bundesvorstand erst nach Einschaltung der Landesgruppe, es sei denn, dass die Antragstellerin/der Antragsteller deren Beteiligung nicht wünscht.
- (5) Die **vbba** bedient sich bei der Durchführung des Rechtsschutzes in der Regel der Dienstleistungszentren des dbb beamtenbund und tarifunion. Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz kann in Ausnahmefällen eine Prozessbevollmächtigte/ein Prozessbevollmächtigter vom Mitglied im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand bestellt werden.
- (6) Die Rechtsschutzverfahren werden vom Bundesvorstand überwacht. Das Mitglied hat sicherzustellen, dass der Bundesvorstand durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens laufend unterrichtet wird. Auf Verlangen des Bundesvorstands ist vom antragstellenden Mitglied eine Person zu ermächtigen, die Personalakten - in besonderen Fällen auch schon vor der Rechtsschutzgewährung - einzusehen.
- (7) Der Bundesvorstand unterrichtet die **vbba**-Landesgruppe über wesentliche Entscheidungen und den Abschluss des Verfahrens.
- (8) Auflagen des Bundesvorstands zur Prozessführung sind zu befolgen. Vergleiche dürfen - soweit nicht die Prozessführung bei den Dienstleistungszentren liegt - nur mit Zustimmung des Bundesvorstands geschlossen werden. Wird ein Vergleich ohne Zustimmung abgeschlossen, so kann die Erstattung der entstandenen Rechtsschutzkosten verweigert oder die bereits geleisteten Rechtsschutzkosten vom Mitglied zurückverlangt werden.
- (9) Der Bundesvorstand ist berechtigt, das im Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere auch zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des Mitglieds tun.

§ 6 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung wird kostenlos erteilt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz durch die Dienstleistungszentren des dbb beamtenbund und tarifunion ist grundsätzlich kostenfrei. In allen anderen Fällen gilt:
 - a) Grundsätzlich werden nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Zustimmung des Bundesvorstands

getroffen werden. Gerichts- und Verfahrenskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen, Kosten für Rechtsvertreter nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) ersetzt. Reisekosten eines Mitglieds oder seines Rechtsbeistands, die nicht unter die BRAGO fallen, werden nicht vergütet; in begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

- b) Von den Kosten des Verfahrensrechtsschutzes hat das Mitglied 10 v. H. der entstandenen Kosten, höchstens aber einen Betrag in Höhe von 50 Euro, selbst zu tragen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- c) Die Kosten im Verfahrensrechtsschutz werden nach Beendigung des Verfahrens abgerechnet. Auf Antrag können die Kosten in üblicher Weise bevorschusst werden.
- d) Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes hat das Mitglied in der Regel zurückzuerstatten, wenn es vor Ablauf eines Jahres nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus der **vbba** ausscheidet oder seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt. Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen die Prozessgegnerin/den Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an die **vbba** abzuführen oder den Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an die **vbba** abzutreten.

§ 7 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung, Haftung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.
- (2) Die Haftung der **vbba** und ihrer Organe im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung sind ausgeschlossen.

§ 8 Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Die Rechtsschutzgewährung ist grundsätzlich zu entziehen, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt, insbesondere der Übersendung der in § 5 Abs. 6 Satz 2 aufgeführten Unterlagen schuldhaft nicht nachkommt bzw. diese vereitelt. Das Mitglied hat in solchen Fällen bereits gezahlte Kostenvorschüsse zurückzuzahlen.
- (2) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann der Rechtsschutz für die Zukunft entzogen werden. Wird das Verfahren weitergeführt, so werden die dadurch entstehenden Kosten nicht getragen.
- (3) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft in der **vbba** kündigt oder in der Mitgliederliste gestrichen wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung ist vom Bundeshauptvorstand am 27.05.2026 beschlossen worden. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisherige Rechtsschutzordnung in der Fassung vom 15.05.2014.